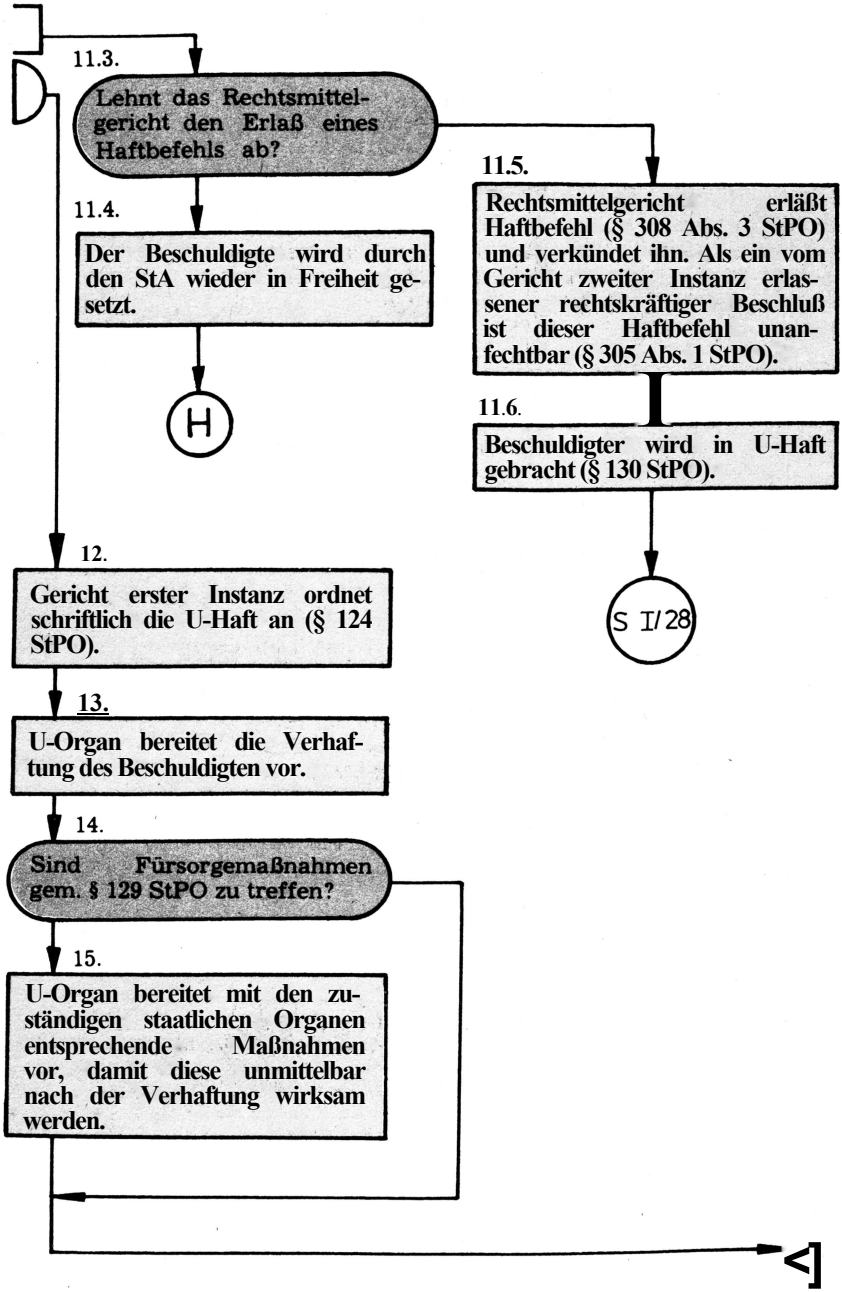
11.3.
Lehnt das Rechtsmittelgericht den Erlaß eines Haftbefehls ab?
11.4.
Der Beschuldigte wird durch den StA wieder in Freiheit gesetzt.
H
11.5.
Rechtsmittelgericht erläßt Haftbefehl (§ 308 Abs. 3 StPO) und verkündet ihn. Als ein vom Gericht zweiter Instanz erlassener rechtskräftiger Beschluß ist dieser Haftbefehl unanfechtbar (§ 305 Abs. 1 StPO).
11.6.
Beschuldigter wird in U-Haft gebracht (§ 130 StPO).
S I/28
12.
Gericht erster Instanz ordnet schriftlich die U-Haft an (§ 124 StPO).
13.
U-Organ bereitet die Verhaftung des Beschuldigten vor.
14.
Sind Fürsorgemaßnahmen gem. § 129 StPO zu treffen?
15.
U-Organ bereitet mit den zuständigen staatlichen Organen entsprechende Maßnahmen vor, damit diese unmittelbar nach der Verhaftung wirksam werden.